

Satzung der Bürgerstiftung für Halver

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung für Halver“.
- 1.2 Sie ist eine rechtskräftige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist im Stiftungsregister des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen.
- 1.3 Sie hat ihren Sitz in Halver.
- 1.4 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- 2.1 Die Bürgerstiftung für Halver verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Jugend- und Altenhilfe, des Sports und der Kunst und Kultur in der Stadt Halver.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen an die gemeinnützig tätigen (Förder-)vereine in Halver, die den in § 2.2. genannten Zwecken dienen, beispielsweise durch Förderung der sportlichen Ertüchtigung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Schulen in Halver.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bürgerstiftung für Halver | Humboldtstr. 6 | D-58553 Halver
Tel. 0 23 53 -708-8111 | Fax 0 23 53 -708-89111 | d.furck@escha.de
Sparkasse Lüdenscheid | Konto-Nr. 376467 | BLZ 458 500 05
Stiftungsvorstand: Dietrich Turck | Margit Wiebusch | Peter Herzog
Steuer-Nr.: 332/5796/5625



Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane (§ 8) sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.2 Die Stiftung ist gemäß § 58 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 AO auch berechtigt, ihre gemeinnützigen Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln bzw. deren Weitergabe sowie durch Zuwendungen von Überschüssen aus der Vermögensverwaltung bzw. Gewinnen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben an andere gemeinnützige Einrichtungen für deren steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen. Daneben kann die Stiftung auch die vorgenannten Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 4 Vermögensanfall

- 4.1 Das Kuratorium (§ 10) kann nach dem Tod des Stifters die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Vorher entscheidet der Stifter über die Auflösung.
- 4.2 Der Beschluss des Kuratoriums ist mit einfacher Mehrheit (§ 11.2) zu fassen. Das Kuratorium wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 4.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine durch die Vorstandsmitglieder zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Jugend- und Altenhilfe, des Sports und der Kunst und Kultur in der Stadt Halver.



- 4.4 Vor Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- 5.1 Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft zuzüglich empfangener Zustiftungen (§ 5.6) und gebildeter Rücklagen (§ 6.3).
- 5.2 Das Stiftungsvermögen kann in Barvermögen, Wertpapiervermögen, Forderungen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften gehalten werden, sofern aus diesen Anlagen keine Bestandsgefährdung oder ein Verlustrisiko für die Stiftung resultiert.
- 5.3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- 5.4 Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen (Grundstockvermögen) erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- 5.5 Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- 5.6 Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, sofern mit der Zustiftung kein erhebliches Risiko für das Stiftungsvermögen verbunden ist. Der Vorstand hat hierüber im Interesse des Stifters nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmanns zu entscheiden.
- 5.7 Die Anlage des Stiftungsvermögens hat ausschließlich auf Grundlage von sachlichen und objektiven Kriterien zu erfolgen. Es sind Anlageformen mit geringem Risiko zu wählen. Bis zu einem Anteil von 20 % des Stiftungsvermögens darf auch in Anlagen mit höherem Risiko und höheren Ertragserwartungen angelegt werden. Eine Anlage in hochrisikoreichen Anlageformen oder Finanzinstrumenten darf nicht erfolgen.
- 5.8 Darlehen dürfen nur zur unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Stiftung aufgenommen werden. Bei der Entgegennahme von Darlehen ist die Vollstreckung wegen eines Darlehensrückgewährungsanspruches in das Stiftungsvermögen auszuschließen.



§ 6 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 6.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 6.2 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildungen.
- 6.3 Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich zulässigen ganz oder teilweise den Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zuführen, insbesondere zur Substanzerhaltung und zum Inflationsausgleich.
- 6.4 Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 Abgabenordnung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.
- 6.5 Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - a) eine Jahresrechnung in Form einer Einnahmen/Ausgabenrechnung,
 - b) eine Vermögensübersicht zum Jahresende und
 - c) einen Rechenschaftsbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks)zu erstellen und diese Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.
- 7.2 Die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Rechenschaftsbericht sind dem Kuratorium zur Feststellung vorzulegen. Sie sind nach Verabschiedung durch das Kuratorium zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und ggf. mit ergänzenden Formularen unaufgefordert der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.



§ 8 Organe der Stiftung

- 8.1 Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- 8.2 Die Mitglieder der vorgenannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Stiftungsvorstand

- 9.1 Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.
- 9.3 Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Dieser ist zugleich Vorsitzender. Solange die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern noch nicht erfolgt ist und der Stifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch ihn.
- 9.4 Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl eines Vorstandsmitglieds, gleiches gilt bei jedem weiteren Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und zwar so lange, bis das Kuratorium bestellt ist.
- 9.5 Nach Bestellung des Kuratoriums bestimmt das Kuratorium die Bestellung zum Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsvorsitzenden und den Widerruf der Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einfacher Mehrheit. Ein Widerruf ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist.
- 9.6 Nach dem Tod des Stifters oder dem Rücktritt aus dem Vorstand benötigt der Stiftungsvorstand die vorherige Zustimmung des Kuratoriums in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen.

§ 10 Kuratorium

- 10.1 Das Kuratorium ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.

Bürgerstiftung für Halver | Humboldtstr. 6 | D-58553 Halver
Tel. 0 23 53-708-8111 | Fax 0 23 53-708-89111 | d.turck@escha.de
Sparkasse Lüdenscheid | Konto-Nr. 376467 | BLZ 458 500 05
Stiftungsvorstand: Dietrich Turck | Margit Wiebusch | Peter Herzog
Steuer-Nr.: 332/5796/5625



- 10.2 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen. Zu Lebzeiten des Stifters bestimmt der Stifter die Mitglieder des Kuratoriums. Wenn der Stifter zu Lebzeiten kein Kuratorium bestimmt hat, obliegt die Bestimmung des ersten Kuratoriums dem Stiftungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Die Amtszeit der Kuratoriummitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kuratorium nach dem Tod des Stifters bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl. Die Wahl des Nachfolgers eines Kuratoriummitgliedes soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitwirkung des ausscheidenden Kuratoriummitgliedes bei der Wahl möglich ist.
- 10.3 Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Die Stifter kann ein Kuratoriummitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- 10.4 Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 11 Beschlussfassungen des Kuratoriums

- 11.1 Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung grundsätzlich in Sitzungen oder, wenn alle Kuratoriummitglieder einverstanden sind, durch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren. Beschlüsse des Kuratoriums sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten.
- 11.2 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Kuratoriummitglied hat eine Stimme. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist. Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Stiftungssatzung erfordert mindestens 50 % der Stimmen einschließlich der Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 11.3 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- 12.1 Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung.



12.2 Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere

- a) die Beratung des Stiftungsvorstandes in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen
- b) die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte gemäß § 9.6
- c) Feststellung der Rechnungslegung gemäß § 7.2
- d) die etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluss
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung nach dem Tod oder Rücktritt des Stifters
- f) die Bestellung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod oder Rücktritt des Stifters
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstandes nach dem Tod oder Rücktritt des Stifters.

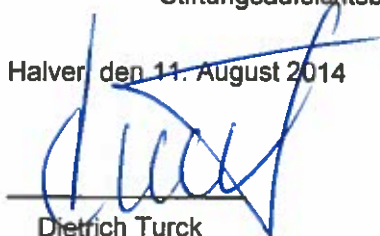
§ 13 Änderungen der Stiftungssatzung

13.1 Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

13.2 Zu Lebzeiten des Stifters können Änderungen der Stiftungssatzung nur aufgrund Erklärung des Stifters erfolgen. Nach dem Tod des Stifters erfordern Änderungen der Stiftungssatzung einen Beschluss des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium wird den Vorstand jeweils vorher informieren und angemessen anhören.

13.3 Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die etwaige Auflösung der Stiftung und über eventuelle Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen. Jede Änderung der Stiftungssatzung bedarf zudem der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Halver, den 11. August 2014



Dietrich Turck

Bürgerstiftung für Halver | Humboldtstr. 6 | D-58553 Halver
Tel. 0 23 53 - 708 - 8111 | Fax 0 23 53 - 708 - 89111 | d.turck@escha.de
Sparkasse Lüdenscheid | Konto-Nr. 376467 | BLZ 458 500 05
Stiftungsvorstand: Dietrich Turck | Margit Wiebusch | Peter Herzog
Steuer-Nr.: 332/5796/5625

